



Kaminfeger Schweiz
Ramoneur Suisse
Spazzacamino Svizzero

Reglement der **Organisation** und der Finanzkompetenzen

2017

Kaminfeger Schweiz
Renggerstrasse 44
5000 Aarau
Tel. +41 62 834 76 66
E-Mail: info@kaminfeger.ch
Website: www.kaminfeger.ch

INHALT

I. GRUNDSATZ	3
II. ALLGEMEIN GÜLTIGE REGELUNGEN	4
1. Einberufung von Kommissionen	4
2. Geschäftsprüfungskommission	4
3. Unterschriftenregelung	4
4. Entschädigungen und Kompetenzenregelung	5
III. RICHTLINIEN FÜR DIE GESCHÄFTSSTELLE	6
IV. DIE STÄNDIGEN KOMMISSIONEN	6
1. Qualitätssicherungskommission (QSK)	6
2. Fachlehrer-Vereinigung (FLV)	7
3. Fachkommission Technik (FT)	7
4. Aufsichtskommission Überbetriebliche Kurse (ÜK)	8
5. B & Q Kommission	8
6. Kommission Militärdienstentschädigungskasse (MEK)	8
V. ARBEITSGRUPPEN	8
VI. ÄNDERUNG DES ORGANISATIONSREGLEMENTS	9

Einfachheitshalber wird im vorliegenden Reglement die männliche Form verwendet.
Die weibliche Form soll dadurch nicht präjudizierend sein.

I. GRUNDSATZ

Mit diesem Reglement werden die organisatorischen Grundsätze sowie die Finanzkompetenzen der Präsidentenkonferenz und des Zentralvorstandes von Kaminfeger Schweiz geregelt. Desweiteren werden die Kompetenzen und Aufgaben der Revisionsstelle sowie der permanenten Kommissionen von Kaminfeger Schweiz festgehalten.

Gemäss Statuten von Kaminfeger Schweiz sollen die Details und Richtlinien im vorliegenden Organisationsreglement geregelt werden.

Der Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz organisiert sich durch Zuteilung von Bereichen an seine Mitglieder wie folgt:

- Präsidenschaft und Personal
- Bildung und Förderung des Nachwuchses
- Weiterbildung, Berufs- und Meisterprüfung
- Geschäftsstelle, Finanzen, Partnerverbände
- Handel/Technik
- Kommunikation, Zeitung, Internet, PR
- Versicherungen, Sozialpartner

Für jeden Bereich erstellt der Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz ein Pflichtenheft und legt darin auch die Kompetenzen fest.

Der Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 15'000 pro Geschäft aber höchstens Fr. 30'000 pro Kalenderjahr.

Die Präsidentenkonferenz von Kaminfeger Schweiz verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 25'000 pro Geschäft aber höchstens Fr. 50'000 pro Kalenderjahr.

Der Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz regelt die Organisation des Geschäftsbetriebes von Kaminfeger Schweiz.

Der Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz erlässt Richtlinien für seine Kommissionen.

II. ALLGEMEIN GÜLTIGE REGELUNGEN

Änderungen des Organisationsreglements werden vom Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz vorgeschlagen und von dessen Präsidentenkonferenz beschlossen.

1. Einberufung von Kommissionen

- Der Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz beruft die ständigen Kommissionen ein.
- Die Kommissionen handeln nach vorheriger Absprache mit dem Ressortleiter des Zentralvorstandes von Kaminfeger Schweiz.
- Die Kommissionen sind nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Ressort-Verantwortlichen ZV-Mitgliedes von Kaminfeger Schweiz, im Namen von Kaminfeger Schweiz mit Drittpersonen zu korrespondieren.
- Die Kommissionen von Kaminfeger Schweiz konstituieren sich selbst sofern im vorliegenden Reglement nichts anderes stipuliert ist.
- Sie bestimmen einen Vizepräsidenten und einen Protokollführer.
- Der Protokollführer hat das Protokoll bis spätestens 14 Tage nach der Sitzung dem Sekretariat von Kaminfeger Schweiz druckfertig zur Weiterleitung (evtl. zur Übersetzung) zuzustellen.
- Auf Jahresende verfassen die Kommissionspräsidenten oder Delegierten von Kaminfeger Schweiz einen Bericht über ihre Tätigkeit, der Teil des Geschäftsberichtes darstellt.
- Das Sekretariat von Kaminfeger Schweiz amtiert als Dienstleistungszentrum für alle Kommissionen. Einladungen, Korrespondenzen, evtl. Protokolle können bei der Direktion von Kaminfeger Schweiz in Auftrag gegeben werden.
- Die Mandate aller Funktionäre enden spätestens mit dem Rücktritt aus dem Berufsleben. Bei Geschäftsaufgabe entscheidet der Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz über eine evtl. Weiterführung des Mandates.

2. Geschäftsprüfungskommission

Die Aufgaben der GPK sind im diesbezüglichen Reglement stipuliert.

3. Unterschriftenregelung

- Der Zentralpräsident von Kaminfeger Schweiz oder der Vizepräsident des Zentralvorstandes von Kaminfeger Schweiz führen zusammen mit dem Geschäftsführer die rechtsverbindliche Unterschrift. Sie führen Kollektivunterschrift zu Zweien, das heisst der Geschäftsführer zusammen mit dem Zentralpräsident oder dem Vizepräsident von Kaminfeger Schweiz.
- Der Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz kann dem Assistenten des Geschäftsführers Kollektivprokura erteilen.
- Das Sekretariat von Kaminfeger Schweiz ist zuständig für die Publikation im Handelsregister.

4. Entschädigungen und Kompetenzenregelung

Entschädigungen werden pro Amtsperiode durch die Präsidentenkonferenz von Kaminfeger Schweiz festgelegt.

Es handelt sich um die Entschädigungen

- der Präsidenten des ZV von Kaminfeger Schweiz und der Kommissionen
- der Mitglieder des ZV von Kaminfeger Schweiz
- für die Protokollführer
- für Reisespesen
- für Übernachtungskosten
- für Essensentschädigung
- Taggelder
- für Lektion an Instruktoeren

Die nachfolgende Tabelle dient dem schnellen Überblick über die Kompetenzenregelung bei Kaminfeger Schweiz.

Reglement	Besprechung	Erarbeitung	Genehmigung (G) / Erlass (E)
Statuten	PK	ZV	DV
Organisationsreglement	PK	ZV	PK
Reglement Geschäftsprüfungskommission	PK	ZV	PK
Reglement Mitgliedschaft	PK	ZV	PK
Verordnung berufliche Grundbildung (Kaminfeger EFZ)	PK	Arbeitsgruppe / ZV	ZV (G) / SBFI (E)
ÜK-Reglement	PK	Arbeitsgruppe / ZV	ZV (G) / SBFI (E)
Prüfungsordnung Kaminfegermeister	PK	QSK / ZV	ZV (G) / SBFI (E)
Prüfungsordnung Kaminfeger Vorarbeiter	PK	QSK / ZV	ZV (G) / SBFI (E)
Spesenreglement	–	ZV	PK
Vereinbarungen mit Verbänden	–	ZV	ZV
Vereinbarungen mit Lieferanten	–	Handel	ZV
MEK-Reglement	–	ZV	PK

DV = Delegiertenversammlung

PK = Präsidentenkonferenz

ZV = Zentralvorstand

QSK = Qualitätssicherungskommission

RS = Revisionsstelle

SBFI = Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

EFZ = Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

III. RICHTLINIEN FÜR DIE GESCHÄFTSSTELLE

- Das Domizil der Geschäftsstelle befindet sich in Aarau. Es ist gleichzeitig der Sitz von Kaminfeger Schweiz.
- Dieses kann jederzeit verlegt werden, wobei auf eine zweckdienliche, zentrale Lage Rücksicht zu nehmen ist. Eine allfällige Sitzverlegung bedarf der Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz und die Delegiertenversammlung von Kaminfeger Schweiz.
- Der Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz ist Aufsichtsorgan der Geschäftsstelle.
- Der Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz ist zuständig für das Personal der Geschäftsstelle.
- Der Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz wählt eine/n verantwortliche/n Geschäftsführer/in, an welchen der operative Betrieb von Kaminfeger Schweiz delegiert werden kann.
- Der Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz erstellt für jeden einzelnen Angestellten einen Anstellungsvertrag und ein Pflichtenheft, in dem die Rechte und Pflichten verankert sind.
- Für die Erledigung der administrativen Verbandsaufgaben ist die Geschäftsstelle von Kaminfeger Schweiz zuständig.
- Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, den Geschäftsverkehr von Kaminfeger Schweiz, seiner Verkaufsstelle und aller Institutionen entsprechend den Vorschriften der Statuten und Beschlüssen der Verbandsorgane zu erledigen.

IV. DIE STÄNDIGEN KOMMISSIONEN

Nachfolgend werden die Ständigen Kommissionen von Kaminfeger Schweiz aufgeführt und deren Aufgabe zusammengefasst. Die Finanzkompetenzen dieser Kommissionen werden jährlich im Rahmen des ordentlichen Budgets festgelegt. Die Kommissionen für die Grundbildung (Aufsichtskommission Überbetriebliche Kurse, Kurskommission Überbetriebliche Kurse, B&Q Kommission) sowie die Kommission Militärdienstentschädigungskasse (MEK) werden in separaten Reglementen geregelt.

1. Qualitätssicherungskommission (QSK)

a) Allgemeines

1. Die Qualitätssicherungskommission von Kaminfeger Schweiz ist zuständig für alle gesamtschweizerischen Meister- und Vorarbeiterprüfungen.
2. Sie arbeitet nach den durch das SBFI genehmigten Reglementen.
3. Der Präsident der Qualitätssicherungskommission wird durch die Delegiertenversammlung von Kaminfeger Schweiz gewählt.
4. Sie sorgt für regelmässige Information ihrer Tätigkeit über die Fachzeitung an alle Verbandsmitglieder.

b) Weisungen für die Meisterprüfung sowie für die Prüfung der Vorarbeiter

1. Die Tätigkeit der Kommission für die Meisterprüfung ist in dem vom SBFI genehmigten Reglement über die Durchführung der Meister- sowie Vorarbeiterprüfungen geregelt.

2. Fachlehrer-Vereinigung (FLV)

a) Allgemeines

1. Die Fachlehrer-Vereinigung (FLV) umfasst alle aktiv tätigen Lehrkräfte, welche an einer Berufsschule Fachkundeunterricht für Kaminfeger erteilen.
2. Der Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz bestätigt den Präsidenten auf Vorschlag der FLV.

b) Aufgaben

Die Aufgaben umfassen speziell:

1. Zuständigkeit für die Koordination und Förderung des Lehrlingsunterrichts durch Erstellen von Rahmenlehrplänen und Vereinheitlichung des Lehrstoffes.
2. Bestimmung und Beschaffung von Lehrmitteln und Demonstrationsmaterial an den Kaminfegerfachschulen.
3. Ausarbeitung von Prüfungsunterlagen für das Qualifikationsverfahren.
4. Sie sorgt für regelmässige Information ihrer Tätigkeit über die Fachzeitung an alle Verbandsmitglieder.

3. Fachkommission Technik (FT)

a) Allgemeines

1. Der Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz wählt drei ständige Mitglieder der Fachkommission Technik auf Antrag des für den Bereich verantwortlichen Zentralvorstandsmitgliedes.
2. Je nach Aufgabenstellung können die ständigen Mitglieder der Fachkommission Technik durch den Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz mit weiteren Mitgliedern verstärkt werden.
3. Die Fachkommission Technik bestimmt einen Protokollführer.

b) Aufgaben

1. Die Fachkommission Technik von Kaminfeger Schweiz erarbeitet alle technischen und praktischen Grundlagen, welche geeignet sind, die Tätigkeit des Kaminfegers als solche, die Feuersicherheit, die Wärmewirtschaft, den Umweltschutz und die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu fördern.
2. Sie sammelt alle Informationen über die Energieverwendung, die technische Entwicklung rund um Feuerungsanlagen, die Lufthygiene, sowie über alle Gebiete, welche den Beruf des Kaminfegers betreffen.
3. Sie prüft und entwickelt Reinigungsmethoden sowie dazu notwendige Werkzeuge und Hilfsmittel.
4. Sie erprobt Musterartikel für das Sortiment der Verkaufsstelle von Kaminfeger Schweiz.
5. Sie prüft Anträge technischer Richtung welche zur Vernehmlassung an Kaminfeger Schweiz gestellt werden.
6. Für notwendige oder wünschenswerte Änderungen an Produkten nimmt sie Kontakt mit Fabrikanten oder Importeuren auf.
7. Sie hilft bei der Vorbereitung und Durchführung von technischen Tagungen und Weiterbildungskursen.
8. Sie stellt technische Artikel für die Fachzeitung zusammen.
9. Sie sorgt für regelmässige Information ihrer Tätigkeit über die Fachzeitung an alle Verbandsmitglieder.

4. Aufsichtskommission Überbetriebliche Kurse (ÜK)

Die überbetrieblichen Kurse (ÜK) ergänzen die Bildung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung. Die überbetrieblichen Kurse haben den Zweck, die lernende Person in die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes einzuführen.

Die Kurse stehen gesamtschweizerisch unter der Aufsicht einer aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission. Jeder ÜK-Standort hat mindestens einen Sitz. Die einzelnen Sprachgebiete sind angemessen vertreten. Der Ressortchef Bildung von Kaminfeger Schweiz ist Präsident der Aufsichtskommission. Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch den Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst.

(siehe Organisationsreglement über die überbetrieblichen Kurse Kaminfeger EFZ / Kaminfegerin EFZ)

5. B & Q Kommission

Die Verordnung über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung) für Kaminfeger EFZ / Kaminfegerin EFZ definiert in Abschnitt 10 eine Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität. Sie ist ein strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG. In der Bildungsverordnung wird auch der rechtliche Rahmen der Kommission abgesteckt.

Die 5 – 7 Mitglieder der Kommission werden vom Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz gewählt. Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kantonen sind von Amtes wegen in der Kommission vertreten und werden nicht gewählt.

(siehe Organisationsreglement für die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (Kommission B&Q) für Kaminfegerin EFZ / Kaminfeger EFZ)

6. Kommission Militärdienstentschädigungskasse (MEK)

Kaminfeger Schweiz unterhält gestützt auf Art. 1 vorstehend zum Wohl seiner Mitglieder eine eigene Militärdienstentschädigungskasse (nachstehend MEK genannt). Diese wird von der Ausgleichskasse geführt und von der Aufsichtskommission, MEK, von Kaminfeger Schweiz beaufsichtigt.

Der Präsident der Aufsichtskommission sowie die Kommissionsmitglieder werden vom Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz gewählt und müssen alle vier Jahre bei Wahlen bestätigt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder zur Sitzung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

(siehe Reglement über die Militärdienstentschädigungskasse)

V. ARBEITSGRUPPEN

1. Wenn es die Situation erfordert, setzt der Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz Arbeitsgruppen ein.
2. Der Einsatz einer Arbeitsgruppe wird durch das Zentralvorstandsmitglied von Kaminfeger Schweiz beantragt, in dessen Bereich das Geschäft angesiedelt ist.
3. Beispiele solcher Arbeitsgruppen (nachfolgend „Kommission“ im weiteren Sinne) sind: Berufsbildungskommission, Tarifkommission, Redaktionskommission etc.

VI. ÄNDERUNG DES ORGANISATIONSREGLEMENTS

1. Änderungen werden durch den Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz vorbereitet und der Präsidentenkonferenz zur Annahme unterbreitet.
2. Anträge für Änderungen können auch von Kantonal- oder Regionalverbänden an den Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz eingereicht werden. Er hat sich innerhalb drei Monaten dazu zu äussern.

Das vorliegende Reglement tritt in Kraft mit der Annahme durch die Präsidentenkonferenz vom 26. April 2017 sowie der anschliessenden Genehmigung und Inkraftsetzung der neuen Statuten durch die Delegiertenversammlung am 3. Juni 2017 in Neuenburg.

Aarau, den 3. Juni 2017

Kaminfeger Schweiz

Der Zentralpräsident



Marcel Cuenin

Der Geschäftsführer



Stephan Gisi